

SATZUNG

Wanderverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Arbeitsgebiet, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgabe, Grundsätze
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsvereine
- § 7 Wanderjugend M-V
- § 8 Beiträge
- § 9 Organe
- § 10 Versammlung
- § 11 Beirat
- § 12 Vorstand
- § 13 Fachwarte
- § 14 Rechnungsprüfer
- § 15 Vertretung des Verbandes in anderen Vereinen
- § 16 Abstimmungen und Wahlen
- § 17 Auflösung des Wanderverbandes Mecklenburg- Vorpommern
- § 18 Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Arbeitsgebiet, Geschäftsjahr

1. Der Verein - später Verband genannt - führt den Namen "Wanderverband Mecklenburg-Vorpommern e.V." und hat seinen Sitz in Greifswald. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist Mitglied des Deutschen Jugendherbergsverbandes Mecklenburg-Vorpommern und des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.(kurz: Deutscher Wanderverband e.V.).
3. Das Arbeitsgebiet des Verbandes erstreckt sich auf das Land Mecklenburg-Vorpommern.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des laufenden Jahres.

-2-

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Der Verband bezweckt die Förderung und Verbreitung des Wanderns zur Stärkung der

Heimat- und Naturverbundenheit und zur körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit der Menschen.

Er befasst sich mit der Geschichte und Kultur der Wandergebiete und pflegt das Brauchtum der Heimat. Der Verband dient somit der selbstlosen Förderung der Allgemeinheit.

2. Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahrung der Belange der am Wandern interessierten Bevölkerung
- Unterstützung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Wandergebiete zu erhalten und zu erschließen sowie die Landschaft mit ihren Natur- und Kulturdenkmälern zu schützen
- Förderung und Durchführung von Tages-, Mehrtages- und Ferienwanderungen für jedermann, auch außerhalb des Arbeitsgebietes
- Mitwirkung bei der Kennzeichnung von Wanderwegen und entsprechenden Kartierungen
- Veranstaltung von Wandertreffen
- Aufklärung über die Werte des Wanderns sowie über die Landschaften und kulturellen Besonderheiten im Norddeutschen Tiefland durch Vorträge und Veröffentlichungen in den Medien und der Vereinszeitschrift
- Einsatz für den Natur-, Landschafts- und Umweltschutz.

3. Der Verband strebt zur wirksamen Durchführung seiner Aufgaben einen Zusammenschluss der wandernden Bevölkerung in seinem Arbeitsgebiet an.

4. Der Verband hat sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit zu enthalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Zum Wanderverband Mecklenburg-Vorpommern können gehören:

- ordentliche Mitglieder
- unterstützende Mitglieder
- Einzelmitglieder
- Ehrenmitglieder.

1.1. Ordentliche Mitglieder sind bzw. können werden:

- Mitgliedsvereine und deren Mitglieder.

1.2. Unterstützende Mitglieder sind bzw. können werden:

- natürliche Personen, die als Förster, Naturschutzbeauftragte oder in anderen Funktionen des öffentlichen Lebens tätig sind und deren Mitgliedschaft auch ohne Beitragszahlung für den Verein von Vorteil ist
- andere natürliche Personen, die in Bereichen wohnen, in denen kein Mitgliedsverein besteht, oder die trotz Hinweises auf den zuständigen Mitgliedsverein, Mitglied des Verbandes werden wollen
- juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine, die die Bestrebungen des Verbandes fördern wollen.

-3-

1.3. Mitglieder sind Personen ab 6 Jahren. Kinder und Jugendliche von 6 bis 14 Jahren stellen einen Antrag auf Mitgliedschaft durch einen gesetzlichen Vertreter. Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können Jugendliche selbst einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

- 2.1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Mitgliedsvereine müssen dem Aufnahmeantrag eine Kopie ihrer Satzung beifügen. Über die Aufnahme dieser Vereine entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Bewerber mit Gründen schriftlich mitzuteilen.
- 2.2. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist Beschwerde an die Versammlung zulässig. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Die Mitglieder der Mitgliedsvereine erwerben automatisch die Einzelmitgliedschaft im Verband, vorausgesetzt, dass dies auch die Satzung ihres Mitgliedsvereines bestimmt.
4. Die Versammlung kann Personen, die sich um den Verband und um die von ihm vertretenen Ziele in hervorragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod oder Auflösung/Aufhebung durch:
 - Austritt
 - Streichung aus der Mitgliedschaft
 - Ausschluss.
- 1.1. Der Austritt ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres zulässig und dem Vorstand schriftlich bis zum 30. November zu erklären.
- 1.2. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er seinen Beitrag nicht innerhalb eines Monats nach der zweiten Zahlungserinnerung zahlt. In der zweiten Erinnerung ist auf die Folgen der Nichtzahlung aufmerksam zu machen.
- 1.3. Ein Mitglied kann durch den Beirat wegen vereinsschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb eines Monats zu äußern. Ein Ausschluss ist ihm mit Begründung mittels Einschreiben bekanntzugeben.
- 1.4. Gegen den Ausschlussbescheid ist Beschwerde an die Versammlung zulässig. Diese ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand einzureichen und hat aufschiebende Wirkung.
2. Die Mitgliedschaft der automatisch aufgenommenen Mitglieder (§ 4 Punkt 4) im Verband endet nur, wenn sie aus ihrem Mitgliedsverein ausscheiden oder ihr Mitgliedsverein aus dem Verband ausscheidet.

§ 6 Mitgliedsvereine

1. Mitgliedsvereine sind rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine, die sich im Sinne dieser Satzung dem Wandern, der natur- und heimatkundlichen Tätigkeit, der Pflege des Brauchtums und/oder dem Natur-, Landschafts- und Umweltschutz widmen. Im Rahmen ihrer Satzung nehmen sie die Aufgaben des Verbandes wahr, soweit dieser sie nicht selbst ausüben muss.
2. Der Verband erfüllt diejenigen Aufgaben, die eine überregionale Bedeutung haben. Er gibt Richtlinien für gemeinsame Arbeiten heraus, koordiniert die Zusammenarbeit der Mitgliedsvereine und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

-4-

3. Die Satzungen der Mitgliedsvereine dürfen mit dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen.
4. Die Mitgliedsvereine haben dem Verband alle Satzungsänderungen und die Ergebnisse von Vorstandswahlen mitzuteilen. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand zu Beginn eines jeden

Jahres die von diesem erbetenen Angaben über die Entwicklung des Mitgliederbestandes und über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahr zu machen.

§ 7 Wanderjugend M-V

Die Mitglieder des Verbandes, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden in der „Deutschen Wanderjugend im Wanderverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ organisatorisch erfasst. Die dem Verband für diese Jugendorganisation zufließenden Mittel sind getrennt von den übrigen Mitteln zu verwalten und ausschließlich für Zwecke der Jugendpflege zu verwenden.

§ 8 Beiträge

1. Der Verband erhebt Beiträge zur Deckung der durch die Zweckerfüllung entstehenden Kosten. Beitragspflichtig sind:
 - die ordentlichen Mitglieder
 - die unterstützenden Mitglieder mit Ausnahme der unter § 4 Punkt 1.2. erster Stabstrich genannten Personen.
2. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ermäßigen oder erlassen.
3. Die Beiträge sind am 30. April jeden Jahres bzw. innerhalb eines Monats nach der Aufnahme als Mitglied fällig.
4. Die Versammlung setzt die Beiträge fest. Für die Berechnung der von den Mitgliedsvereinen zu zahlenden Beiträge ist die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder am Schluss des abgelaufenen Jahres maßgebend.

§ 9 Organe

Organe des Verbandes sind die Versammlung (Vertreterversammlung), der Beirat und der Vorstand.

§ 10 Die Versammlung

1. Die Versammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie besteht aus:
 - den Vertretern der Mitgliedsvereine
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - den Fachwarten
 - den Rechnungsprüfern des Verbandes
 - den Einzelmitgliedern
 - den Ehrenmitgliedern des Verbandes.Jedes Mitglied hat eine Stimme. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende (Landesvorsitzende).
- 2.1. Die Zahl der Vertreter beträgt für Mitgliedsvereine mit:

- weniger als 26 Mitgliedern	1 Vertreter
- 26 bis 50 Mitgliedern	2 Vertreter
- 51 bis 100 Mitgliedern	3 Vertreter
- und darüber hinaus für je angefangene 50 Mitglieder zusätzlich	1 Vertreter

Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder, für die im laufenden Jahr Beiträge an den Verband gezahlt wurden.
- 2.2. Auf die Zahl der den Mitgliedsvereinen hiernach zustehenden Vertreter sind die ihrem Verein angehörenden Fachwarte und Rechnungsprüfer des Verbandes nicht anzurechnen.

- 2.3. Die Mitgliedsvereine teilen spätestens drei Wochen vor jeder Versammlung des Verbandes dem Vorstand die Namen und Anschriften ihrer Vertreter und/oder Ersatzvertreter mit.
- 2.4. Ein Vertreter kann einen anderen Vertreter seines Vereins zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. Die Vollmacht ist für jede Sitzung besonders zu erteilen und dem

Versammlungsleiter nachzuweisen.

3. Die Versammlung handelt durch Beschlüsse. Sie ist ausschließlich zuständig für die ihr durch Gesetze und Satzung übertragenen und die folgenden Angelegenheiten:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes des Kassenwartes
 - die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
 - die Festsetzung von Beiträgen
 - die Genehmigung des Haushaltplanes
 - Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung von Anträgen
 - die Entscheidung über die Mitgliedschaft des Verbandes in anderen Vereinen
 - die Bestimmung des Verbandsabzeichens, des Wimpels und der Verbandsfahne
 - Auflösung des Verbandes.
- 4.1. Der 1.Vorsitzende lädt die Mitglieder der Versammlung schriftlich ein. Er hat der Einladung die von ihm aufzustellende Tagesordnung und zu Beratungsgegenständen von besonderer Bedeutung grundsätzlichen Vorlagen beizufügen. Die Einladungen für die Vertreter sind gesammelt dem Vorsitzenden des zuständigen Mitgliedsvereins zuzusenden. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen und beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladungen (Poststempel).
- 4.2. Die Jahresversammlung soll im ersten Quartal jeden Jahres stattfinden. Im Übrigen ist die Versammlung unverzüglich einzuberufen, wenn eine vorzeitige Neuwahl oder das Interesse des Verbandes es erfordert, wenn die Rechnungsprüfer es schriftlich unter Angabe des Sachverhalts verlangen oder wenn ein Drittel der Mitgliedsvereine es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Kommt der 1.Vorsitzende einem solchen Verlangen nicht binnen vier Wochen nach, so können die Verlangenden Einen von ihnen mit der Einberufung beauftragen.
- 4.3. Jedes Mitglied der Versammlung kann Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Anträge, die nach der Aufstellung der Tagesordnung bis zu zwei Wochen vor der Sitzung eingehen, sind nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Der Versammlungsleiter hat auch später eingehende Anträge zu Beginn der Sitzung in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies mit der Stimmenmehrheit verlangt wird.
- 4.4. Anträge, deren Annahme mit einer finanziellen Mehrbelastung der Mitglieder verbunden wäre, Anträge auf Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes, auf Änderung des Zwecks und der Satzung sowie auf Auflösung des Verbandes dürfen nicht nach Einberufung der Versammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
5. Der 1.Vorsitzende kann Außenstehende (auch Nichtmitglieder) zu einer Sitzung einladen.
6. Die Versammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

-6-

7. Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattfand, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen wurden. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten.
Der Niederschrift sind eine Liste der anwesenden und vertretenen Mitglieder, die Vollmachten und bei geheimen Wahlen und Abstimmungen die abgegebenen Stimmzettel beizufügen. Sie

ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Der Beirat

1.1. Der Beirat besteht aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes
 - den Fachwarten
 - den ersten Vorsitzenden der Mitgliedsvereine.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme.

1.2. Ist ein Mitgliedsvereinsvorsitzender in anderer Eigenschaft auch Mitglied des Beirates, so tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.

1.3. Der Vorsitzende eines Mitgliedsvereins und im Falle Punkt 1.2. sein Stellvertreter können ein anderes Vorstandsmitglied ihres Mitgliedsvereins zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. Die Vollmacht braucht nicht nachgewiesen zu werden.

2. Der Beirat

- berät den 1.Vorsitzenden in der Führung der Geschäfte des Verbandes
- beschließt im Rahmen der ihm in dieser Sitzung übertragenen Aufgaben
- fasst empfehlende Beschlüsse für die Versammlung.

3. Der Beirat beschließt in Sitzungen. Für deren Einberufung, Leitung, Beschlussfähigkeit und Niederschrift gelten die entsprechenden Bestimmungen der Versammlung mit folgenden Abweichungen:

- der 1.Vorsitzende beruft den Beirat nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ein
- die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen
- Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können bis zum Beginn der Sitzung schriftlich gestellt werden.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem ersten, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

2.1. Die Versammlung wählt aus den Mitgliedern der Mitgliedsvereine die Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen. Die allgemeine Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Abwahl ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Wiederwahl ist möglich.

2.2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist die Wahl eines Nachfolgers sobald wie möglich herbeizuführen. Die Amtszeit des neuen Mitgliedes beginnt mit dem Wahltag und endet mit Ablauf der allgemeinen Amtszeit. Findet die Nachwahl innerhalb eines Jahres vor Ablauf der allgemeinen Amtszeit statt, so endet die Amtszeit mit dem Ablauf der nächsten allgemeinen Amtszeit.

3.1. Der 1.Vorsitzende

- führt die Geschäfte des Verbandes nach Gesetz, Satzung und Beschlüssen der Organe
- vertritt den Verband nach außen und gegenüber den Mitgliedsvereinen
- unterrichtet die Organe über wichtige Angelegenheiten.

-7-

3.2. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß Rechtsgeschäfte und andere Maßnahmen, die im Einzelfall eine Wertgrenze von 500,00 € übersteigen, der Zustimmung des Beirates bedürfen, es sei denn, dass im Haushaltsvorschlag die finanziellen Mittel bereitstehen.

3.3. Der 2.Vorsitzende tritt an die Stelle des 1.Vorsitzenden, wenn dieser

- verhindert oder ausgeschieden ist
- ihn einvernehmlich mit der Führung bestimmter Geschäfte beauftragt.

- 4.1. In seiner Gesamtheit beschließt der Vorstand über die Angelegenheit, die weder der Beschlussfassung der Versammlung noch des Beirates bedürfen und die nicht dem 1.Vorsitzenden obliegen.
- 4.2. Der 1.Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen eines seiner Mitglieder zur Sitzung ein. Kommt er einem solchen Verlangen nicht binnen zwei Wochen nach, kann das verlangende Mitglied die Sitzung einberufen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- 4.3. Der Wortlaut der in einer Sitzung gefaßten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

§ 13 Die Fachwarte

- 1.1. Die Versammlung wählt aus den Mitgliedern der Mitgliedsvereine:

- den Kassenwart
- den Wanderwart
- den Wegewart
- den Fachwart für Natur- und Umwelt
- den Kulturwart
- den Pressewart
- den Schriftleiter der Verbandszeitschrift.

Sie kann nach Bedarf auch weitere Fachwarte wählen.

Ein Mitglied des Verbandes kann mehrere Funktionen ausüben.

Fachwarte können aus wichtigen Gründen abgewählt werden.

- 1.2. Der Jugendwart wird grundsätzlich von den in der „Deutschen Wanderjugend im Wanderverband Mecklenburg-Vorpommern“ erfassten Mitgliedern durch Briefwahl gewählt, er bedarf der Zustimmung durch die Versammlung.
- 2.1. Die allgemeine Amtszeit der Fachwarte beträgt vier Jahre. Die Amtszeit eines nicht Turnus gemäß gewählten oder bestellten Fachwartes beginnt mit dem Tag der Wahl bzw. Bestellung und endet mit dem Ablauf der allgemeinen Amtszeit.
- 2.2. Scheidet ein Fachwart vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen neuen bestellen; er muss dies tun, wenn der Kassenwart vorzeitig ausscheidet.
- 2.3. Der 1.Vorsitzende regelt die Vertretung der Fachwarte.
- 3.1. Die Fachwarte erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Arbeitsrichtlinien des 1.Vorsitzenden selbständig. Sie haben den 1.Vorsitzenden über die wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsbereiches und die Versammlung über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahr zu unterrichten und ggf. den Anweisungen des 1.Vorsitzenden Folge zu leisten.
- 3.2. Der Kassenwart nimmt die Kassengeschäfte wahr und erstellt im Januar jeden Jahres die Jahresrechnung. In Zusammenarbeit mit dem 1.Vorsitzenden erarbeitet er den Haushaltsvoranschlag.

-8-

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- 1.1. Die Versammlung wählt aus den Mitgliedern der Mitgliedsvereine zwei Rechnungsprüfer, darunter den Stellvertreter. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die allgemeine Amtszeit beträgt drei Jahre. Anschließende Wiederwahl ist möglich.
- 1.2. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so hat der Beirat einen neuen bzw. zwei neue Rechnungsprüfer für eine Übergangszeit zu bestellen. Die Wahl neuer Rechnungsprüfer für den Rest der allgemeinen Amtszeit ist in der nächsten Versammlung herbeizuführen.

2. Die Rechnungsprüfer sind der Versammlung unmittelbar unterstellt und nur dieser verantwortlich. Sie sind bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- 3.1. Die Rechnungsprüfer haben zu prüfen:
 - die Jahresabrechnung
 - die Kassenvorgänge, einschließlich der Belege
 - die Vermögensbestände
 - die zweckmäßige und sparsame Verwaltung der Mittel.
- 3.2. Die Rechnungsprüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den Mitgliedern des Vorstandes und den Fachwarten jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die Vorlage aller Akten, Bücher und Belege zu verlangen.
- 3.3. Die Rechnungsprüfer legen das Ergebnis der Prüfungen in einem von ihnen zu verzeichnenden Vermerk fest, berichten der Jahresversammlung darüber und unterbreiten dieser Vorschläge zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenvartares.
4. Die Rechnungsprüfer haben bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten, durch die ein wesentlicher Vermögensschaden für den Verband entstanden ist oder entstehen könnte, unverzüglich unter Darlegung des Sachverhaltes beim Vorstand die Einberufung der Versammlung zu verlangen.

§ 15 Die Vertretung des Verbandes in anderen Vereinen

1. Der Verband wird in der Mitglieder- oder Vertreterversammlung eines Vereins, in dem er Mitglied ist, durch den 1.Vorsitzenden und/oder dessen Vertretern vertreten. Weitere Vertreter und Ersatzvertreter bestellt der 1.Vorsitzende im Einzelfall. Die Zahl der Vertreter richtet sich nach der Satzung des anderen Vereins.
2. Sieht die Satzung des anderen Vereins einen Stimmführer vor, so nimmt der 1.Vorsitzende oder ein von ihm schriftlich Bevollmächtigter diese Aufgabe wahr.

§ 16 Abstimmungen und Wahlen

1. Die Versammlung und der Beirat fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Zur Änderung dieser Satzung und des Zwecks des Verbandes sowie zur Auflösung des Verbandes ist jedoch die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten erforderlich.
2. Abgestimmt wird durch das Erheben des Stimmzettels. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

-9-

3. Die Versammlung wählt die Kandidaten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber diese Mehrheit, so findet unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Ergibt diese eine Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

§ 17 Auflösung des Wanderverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes zu gleichen Teilen an den Landessportbund M-V e.V. und den Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. (kurz: Deutscher Wanderverband e.V.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigslust in Kraft.

2. Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Wanderverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. am 28. April 2007 in Güstrow beschlossen.

3. Diese Satzung wurde geändert:
am 20. März 2011,
am 30. Oktober 2011.